

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:

Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 08

Internet: www.weilheim-schongau.de

10. März 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|----------|
| • Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026 | Seite 43 |
| • Kulturpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen | Seite 44 |
| • Zustellung von Baugenehmigungen | Seite 45 |

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl der Landrätin oder des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

108.785

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

74.893

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

74.262

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

631

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvor- schlagsträgers (Kennwort)	(Familiennamen, Vorname, evtl. ¹ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ¹ : Ge- burtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Äm- ter, Gemeinde, Gemeindeteil)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Dr. Bertl Johann, Ministerialrat	26.578

02	FREIE WÄHLER Bayern	Marksteiner Michael, Fertigungsingenieur	6.129
03	Alternative für Deutschland	Nolte Benjamin, Dipl.-Wirt.-Ing., Mitglied d. Landtages	7.325
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Gronau Brigitte, selbst. Fotografin	7.147
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Sluyterman van Langeweyde Falk, Rechtsassessor, 1. Bürgermeister	9.671
06	Bürger für den Landkreis Weilheim-Schongau	Taffertshofer Wolfgang, Landwirt	9.568
07	Ökologisch-Demokratische Partei	Vanni Manuela, Bürgermeisterin a.D.	2.919
08	Bürger für Penzberg	Dr. Böge Timo, Unternehmer	1.290
09	Freie Demokratische Partei	Speer Jürgen, Techniker f. Landbau	1.701
11	DIE LINKE	van Rooijen Xavier, Student Management erneuerb. Energien	1.934

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 22.03.2026 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	(Familienname, Vorname, evtl. ¹⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. ¹⁾ : Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Dr. Bertl Johann, Ministerialrat	26.578
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Sluyterman van Langeweyde Falk, Rechtsassessor, 1. Bürgermeister	9.671

Datum
10.03.2026

Unterschrift
gez. Gandorfer

1) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Kulturpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen

Vom Landkreis Weilheim-Schongau wird in diesem Jahr ein **Kulturpreis** vergeben, der mit **€ 3.000** dotiert ist. Ausgezeichnet werden besondere Leistungen oder Verdienste innerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumspflege, der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder der Wissenschaft.

Vorschläge bitten wir bis **spätestens 31. Juli 2026** schriftlich beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Vorzimmer der Landrätin, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB, einzureichen.

Vorschlagsberechtigt ist Jedermann.

Es können vorgeschlagen werden Leistungen und Verdienste von natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen, Institutionen oder Arbeitsgemeinschaften.

Weilheim i. OB, 02.03.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2025-1043 vom 26.02.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 26.02.2026 (BV-Nr. 2025-1043) wurde der Antrag auf Erweiterung des besteh. Gastronomiebetriebes mit einem Pizzalieferservice auf dem Grundstück Fl.Nr. 2854 der Gemarkung Weilheim (Münchenerstraße 36; 82362, Weilheim) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herrn Brugger, Telefon: 0881/681-1355) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 27.02.2026

-Bauamt-

Brugger

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2025-1115 vom 25.02.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 25.02.2026 (BV-Nr. 2025-1115) wurde der Antrag zur Erweiterung und Umbau der Grundschule an der Ammer zur offenen Ganztagschule sowie Neugestaltung der Außenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 964, 962/2, 962, 962/3, 281, 964/6 der Gemarkung Weilheim (Lohgasse 17; 82362, Weilheim) bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Holzmann, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 27.02.2026
-Bauamt-

Holzmann